

# RS Vfgh 1994/9/27 B1589/94, G261/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art140 Abs1 / Form u Inhalt des Antrages

VfGG §15 Abs2

## Leitsatz

Zurückweisung eines bedingten Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Oö JagdG für den Fall der mangelnden Präjudizialität der Bestimmungen im Beschwerdeverfahren; Unzulässigkeit eines bedingten Antrags

## Rechtssatz

Bei diesem Antrag handelt es sich um ein Begehren, das nur dann als erhoben gelten soll, wenn der Verfassungsgerichtshof in einem anderen Verfahren, nämlich in der Beschwerdesache, zu einer der Bedingung entsprechenden Rechtsmeinung (über die Präjudizialität der bezeichneten Gesetzesvorschriften) gelangen sollte. Ein bedingter Antrag dieser Art erweist sich jedoch, weil ihm ein "bestimmtes Begehren" iS des §15 Abs2 VfGG fehlt, als unzulässig.

(Ebenso B v 02.12.99, B 1623/97 ua, hins. eines bedingten Individualantrags auf Aufhebung einer Verordnung, deren Prüfung von Amts wegen mit der vorliegenden Entscheidung ebenfalls beschlossen wurde).

## Entscheidungstexte

- B 1589/94,G 261/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.1994 B 1589/94,G 261/94

## Schlagworte

VfGH / Antrag, VfGH / Formerfordernisse, VfGH / Individualantrag

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1589.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10059073\_94B01589\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)